

Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Unternehmensführung für Gesundheitsberufe an der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 28. Mai 2022

In der Änderungsfassung vom 13. April 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6 Satz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2, Art. 61 Abs. 8 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim (APO) vom 2. August 2016 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Unternehmensführung für Gesundheitsberufe“ hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bachelor of Science befähigt werden.

(2) Dazu werden sowohl ökonomische und gesundheitswissenschaftliche Fachkenntnisse vermittelt als auch soziale Kompetenzen in der Persönlichkeitsentwicklung gefördert. **Das Ziel des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Unternehmensführung für Gesundheitsberufe besteht im Besonderen darin, die Studierenden auf die Führungs-, Management- und Verwaltungsaufgaben v.a. in stationären Institutionen in der Gesundheitswirtschaft, z.B. Krankenhäusern, Rehaeinrichtungen oder Pflegeheimen vorzubereiten. Ein fachlicher Schwerpunkt kann im Studium hierbei auf den Themenbereich Medizincontrolling gelegt werden.** Das Studium vereint mathematisch-statistische Grundlagen mit ausführlichen betriebswirtschaftlichen und gesundheitswissenschaftlichen sowie juristischen Lehrinhalten. Dazu werden persönliche Kompetenzen für die Personalführung vermittelt. Projektarbeiten in Unternehmen sollen die vermittelte Theorie vertiefen, ergänzen und festigen.

(3) Zielgruppe des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Unternehmensführung für Gesundheitsberufe sind die in den Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen tätigen Personen mit einschlägiger Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachberuf, die sich berufsbegleitend auf eine Führungsposition vorbereiten oder sich als Führungskraft betriebswirtschaftlich, persönlich und organisatorisch weiterqualifizieren wollen. Das Studienangebot richtet sich demnach in erster Linie an qualifizierte Berufstätige im Sinne von Art. 45 Bayerisches Hochschulgesetz in der derzeit gültigen Fassung, die den Bachelorabschluss neben ihrer Berufstätigkeit erwerben wollen. **Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs eignen sich für die Übernahme von Management- oder Spezialistenpositionen (z.B. im Medizincontrolling) in Krankenhäusern, medizinischen Versorgungszentren, Rehabilitationszentren, größeren Arztpraxen sowie stationären Pflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten und ambulanten Therapiepraxen.**

(4) Die Bildungsziele beziehen sich vor allem auf folgende Bereiche:

- Wissenschaftliche Befähigung
 - Schaffung von Wissensgrundlagen in der Gesundheitswirtschaft
 - Problemlösungskompetenzen und Methoden
 - Kommunikations- und Kooperationskompetenzen

- Befähigung von Verantwortungsübernahme
- Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit durchzuführen
 - Vermittlung von beruflicher Handlungskompetenz
 - Bildung eines individuellen Qualifikationsprofils
- Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement
- Persönlichkeitsentwicklung.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Besondere Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Unternehmensführung für Gesundheitsberufe ist eine dem Studienziel entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Gesundheitsfachberuf:

- Pflegefachfrau/Pflegefachmann bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Kinderkrankenpfleger/in oder Altenpfleger/in,
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Medizinische/r bzw. zahnmedizinische/r Fachangestellte/r bzw. (Zahn-)Arzthelfer/in
- Medizinisch-Technische/r Assistent/in (Labor-, Radiologie- oder Funktionsdiagnostik)
- Operationstechnische/r Assistent/in
- Orthoptist/in
- Therapeutische Berufe (Ergotherapeut/in, Physiotherapeut/in, Logopäde/in, Podologe/in),
- Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
- Notfallsanitäter/in bzw. Rettungsassistent/in
- Diätassistent/in
- Sozialversicherungsfachangestellte/r
- Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen.

Die Prüfungskommission kann darüber hinaus bei entsprechender Eignung auf Antrag andere einschlägige Berufsabschlüsse als Voraussetzung zur Aufnahme des Studiums anerkennen.

(2) Der Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung entfällt, wenn bereits ein gesundheitswissenschaftlich relevantes Studium abgeschlossen wurde (Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie, Psychologie) und mit der Bewerbung für den Studiengang Unternehmensführung für Gesundheitsberufe ein Zweitstudium angestrebt wird.

§ 4

Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen

(1) Die praktischen Studiensemester können aufgrund erworbener Kompetenzen in der beruflichen Praxis anerkannt werden.

(2) Eine Anrechnung von Wissen und Kompetenzen, die z. B. in beruflicher Bildung erworben wurden, auf einzelne Module des Studienganges ist möglich, sofern sie gleichwertig sind.

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Das berufsbegleitende Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von elf Semestern. Es umfasst neun theoretische Studiensemester und zwei praktische Studiensemester. Die praktischen Studiensemester finden im 6. und 7. Studiensemester statt. Die praktischen Studiensemester können auf Antrag an die Prüfungskommission nur aus Gründen verschoben werden, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat. Die Regelungen in § 4 Abs. 1 und § 9 bleiben hiervon unberührt.

(2) Bis zum Ende des 2. Fachsemesters sind die Prüfungen der Module Medizinrecht, Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, Angewandte mathematische und statistische Methoden im Krankenhaus und Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.

(3) Die Studierenden wählen einen der folgenden Studienschwerpunkte:

- Management in stationären Einrichtungen
- Medizincontrolling in stationären Einrichtungen

Der Studienschwerpunkt ist verbindlich vor Aufnahme des Studiums zu wählen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Schwerpunkt bzw. auf dessen Zustandekommen (z.B. bei zu geringer Teilnehmendenzahl) besteht nicht. Der genaue Anmeldezeitraum wird bekannt gegeben. Die Wahl kann auf Antrag an die Prüfungskommission einmal geändert werden. Nach Ablegen der ersten Prüfungsleistung eines Schwerpunktmoduls ist der Wechsel des Schwerpunkts nicht mehr möglich. Mit der Wahl des Studienschwerpunkts wird automatisch die Belegung der entsprechenden Schwerpunktmodule getroffen. Diese Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

(4) Das Studium findet in Teilzeit statt.

(5) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

§ 6 Leistungspunkte

Pro Theoriesemester werden 20 Leistungspunkte nach ECTS (European Credit Transfer System) vergeben, pro Praxissemester 15 Leistungspunkte. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 30 Zeitstunden. Insgesamt sind 210 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 7 Module und Prüfungen

Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

§ 8 Studienplan

(1) Die academy for professionals (afp) erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Akademierat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Ziele und Inhalte der praktischen Studiensemester sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
3. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 9 Praktische Studiensemester

(1) Die praktischen Studiensemester werden durch eine mindestens 18-wöchige einschlägige berufliche Vollzeittätigkeit, alternativ eine 36-wöchige Teilzeittätigkeit, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist, nachgewiesen.

(2) Die praktischen Studiensemester sind erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule Rosenheim vorgesehenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer fristgerecht vorgelegter Praxisbericht von einer/m Beauftragten als bestanden bewertet wurde.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden mit einer selbstständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit ihre Fähigkeit nachweisen, dass sie die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen anwenden können.

(2) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten der praktischen Studiensemester sowie das Erreichen von 110 Leistungspunkten nach ETCS.

(3) Die Bachelorarbeit muss spätestens sechs Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden.

(4) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfer/innen begutachtet und benotet. Wenigstens eine/r der Prüfer/innen soll hauptamtliche/r Professor/in der Technischen Hochschule Rosenheim und Dozent/in im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Unternehmensführung für Gesundheitsberufe sein.

§ 11 Fachstudienberatung

Hat ein/e Studierende nach vier Fachsemestern nicht mindestens 40 Leistungspunkte erzielt, so ist sie bzw. er verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 12 Prüfungskommission

Der Akademierat bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine aus drei Professorinnen oder Professoren bestehende Prüfungskommission.

§ 13 Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Bestehens erheblichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

§ 14 Akademischer Grad

Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird Absolventinnen und Absolventen des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Unternehmensführung für Gesundheitsberufe der akademische Grad „Bachelor of Science“, mit der Kurzform: „B.Sc.“, verliehen.

§ 15 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

Die Änderungen der Satzung vom 13. April 2022 wurden mit roter Farbe dargestellt und gelten für Studierende mit Studienbeginn im Wintersemester 2022/23.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 6. Mai 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim. Das Einvernehmen im Sinne von Art. 57 Abs. 3 BayHSchG durch das Bayerische Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst wurde mit Schreiben vom 27. Januar 2020 Nr. H.1-H3441.RO/36/3 erteilt.

Rosenheim, den 28. Mai 2020
I.V.

Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 28. Mai 2020 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. Mai 2020 bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Mai 2020.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den berufs begleitenden Bachelorstudiengang Unternehmensführung für Gesundheitsberufe an der Technischen Hochschule Rosenheim

1. Theoretische Studiensemester

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Form of Course	Prüfungen Examinations 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
					Art u. Dauer in Minuten Type and Duration	ZV	
UfG_M_1	Medizinrecht <i>Medical Law</i>	2	5	S	schrP 60-120	-	
UfG_M_2	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften <i>Principles of Business Sciences</i>	2	5	S	schrP 60-120	-	
UfG_M_3	Pflegerische und medizinische Grundlagen der Patientenversorgung <i>Medical Principles in Patient Care</i>	2	5	S	schrP 60-120	-	
UfG_M_4	Grundlagen Personalmanagement und Führung <i>Principles of Humane Resource Management and Leadership</i>	2	5	S	PStA 2-6 Wo	-	
UfG_M_5	Qualitätsmanagement <i>Quality Management</i>	2	5	S	schrP 60-120	-	
UfG_M_6	Angewandte mathematische und statistische Methoden <i>Applied Methods in Mathematics and Statistics</i>	2	5	S	schrP 60-120	-	
UfG_M_7	Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens <i>Principles of Scientific Work</i>	2	5	S	PStA 2-6 Wo	-	
UfG_M_8	Sozialversicherungswesen und – recht <i>German Social Security System and Law</i>	2	5	S	schrP 60-120	-	
UfG_M_10	Diagnostische und therapeutische Grundlagen der Patientenversorgung <i>Principles of Diagnostic and Therapy in Patient Care</i>	2	5	S	schrP 60-120	-	
UfG_M_11	Versorgungsstrukturen stationärer Gesundheitseinrichtungen <i>Supply Structures of Stationary Facilities</i>	4	10	S	schrP 60-120	-	
UfG_M_12	Arbeitsrecht <i>Labour Law</i>	2	5	S	schrP 60-120	-	
UfG_M_13	Grundlagen des Finanz- und Rechnungswesens <i>Principles of Accounting and Finance</i>	2	5	S	schrP 60-120	-	
UfG_M_14	FWPM I	2	5	S	P	-	4)
UfG_M_15	Fallstudienbasiertes Projekt- und Change Management <i>Project and Change Management on the Basis of Case Studies</i>	2	5	S	PStA 2-6 Wo	-	
UfG_M_17	Interprofessionelle Kooperation und Kommunikation <i>Interprofessional Cooperation and Communication</i>	2	5	S	PStA 2-6 Wo	-	5)
UfG_M_18	Theorie-Praxis-Transfer I <i>Theory-Practice-Transfer I</i>	2	5	V, SU, S, Ü, Pr	PStA 2-12 Wo	-	

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Form of Course	Prüfungen Examinations 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
					Art u. Dauer in Minuten Type and Duration	ZV	
UfG_M_22	Managementmethoden in stationären Gesundheitseinrichtungen <i>Management Methods in Stationary Facilities</i>	2	5	S	schrP 60-120	-	
UfG_M_23	Medizintechnik und Medizinproduktmanagement <i>Medical Technology and Medical Product Management</i>	2	5	S	schrP 60-120	-	
UfG_M_26	IT und Digitalisierung in stationären Gesundheitseinrichtungen <i>IT and Digitalisation in Stationary Facilities</i>	2	5	S	schrP 60-120	-	
UfG_M_27	Theorie-Praxis-Transfer II <i>Theory-Practice-Transfer II</i>	2	5	V, SU, S, Ü, Pr	PStA 2-12 Wo	-	
UfG_M_28	Medizinehtik <i>Medical Ethics</i>	2	5	S	schrP 60-120	-	
UfG_M_29	BWL-Seminar: Moderieren / Präsentieren <i>Business Administration Seminar: Moderation and Presentation</i>	2	5	S	PStA 2-6 Wo	-	5)
UfG_M_31	Arzneimittelmanagement <i>Management of Medical Drugs</i>	2	5	S	schrP 60-120	-	
UfG_M_32	Theorie-Praxis.Transfer III <i>Theory-Practice-Transfer III</i>	2	5	V, SU, S, Ü, Pr	PStA 2-12 Wo	-	
UfG_M_33	Steuerung klinischer Prozesse / Lean Management <i>Management of Clinical Processes / Lean Management</i>	2	5	S	PStA 2-6 Wo	-	5)
UfG_M_36	Bachelorarbeit <i>Bachelor Thesis</i>	-	10	BA	BA, mdIP	-	6)
		52	140				

2. Praktische Studiensemester (6. und 7. Studiensemester)

Modul Nr No	Modulbezeichnung Modules	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Form of Course	Prüfungen Examinations 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
					Art u. Dauer in Minuten Type and Duration	ZV	
UfG_M_20	Praxissemester I <i>Practical Semester I</i>		15		PB		3)
UfG_M_21	Praxissemester II <i>Practical Semester II</i>		15		PB		3)
		0	30				

3. Schwerpunktmodule

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Form of Course	Prüfungen Examinations 1) 2) Art u. Dauer in Minuten Type and Duration	ZV	Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
Schwerpunktmodule Management in stationären Einrichtungen							
<i>Key Modules Management in Inpatient Health Care Facilities</i>							
UfG_M_9-1	Epidemiologie / Evidenz basierte Praxis / Hygiene <i>Epidemiology / Evidence Based Practice / Hygiene</i>	2	5	S	schrP 60-120	-	
UfG_M_16-1	FWPM II-IV	6	15	S	P		4)
UfG_M_19-1	Medizinisches und betriebswirtschaftliches Controlling <i>Medical and Managerial Controlling</i>	2	5	S	schrP 60-120	-	
UfG_M_25-1	Teamentwicklung / Wirtschaftsmediation <i>Team Building / Business Mediation</i>	2	5	S	schrP 60-120	-	5)
UfG_M_30-1	Business Plan und Marketing in stationären Gesundheitseinrichtungen <i>Business Plan and Marketing in Stationary Facilities</i>	2	5	S	PStA 2-6 Wo	-	5)
UfG_M_35-1	Medizinische Handlungsfelder <i>Medical Fields of Action</i>	2	5	S	schrP 60-120	-	
		16	40				
Schwerpunktmodule Medizincontrolling in stationären Einrichtungen							
<i>Key Modules Medical Controlling in stationary Facilities</i>							
UfG_M_9-2	Medizincontrolling I <i>Medical Controlling I</i>	2	5	S	schrP 60-120 oder PStA 4- 12 Wo		
UfG_M_16-2	Medizin I <i>Medicine I</i>	2	5	S	P		4)
UfG_M_19-2	Medizincontrolling II <i>Medical Controlling II</i>	2	5	S	schrP 60-120 oder PStA 4- 12 Wo		
UfG_M_24-2	Medizin II <i>Medicine II</i>	2	5	S	P		4)
UfG_M_25-2	Medizincontrolling III <i>Medical Controlling III</i>	2	5	S	schrP 60-120 oder PStA 4- 12 Wo		
UfG_M_30-2	Medizincontrolling IV <i>Medical Controlling IV</i>	2	5	S	schrP 60-120 oder PStA 4- 12 Wo		
UfG_M_34-2	Medizin III <i>Medicine III</i>	2	5	S	P		4)
UfG_M_35-2	Medizincontrolling V <i>Medical Controlling V</i>	2	5	S	schrP 60-120 oder PStA 4- 12 Wo		
		16	40				

5. Fußnote

- 1) Näheres regelt der Akademierat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller Bestehens erheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.
- 4) Die Kataloge der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und der Schwerpunktmodule Medizin I, II und III werden nach Maßgabe von § 8 für jedes Semester vom Akademierat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.
- 5) Der Besuch des Seminars ist Bestehensvoraussetzung für die Erteilung der Modulendnote. Näheres regelt der Studienplan..
- 6) Die Mündliche Prüfung wird mit einem 2/10 und die Bachelorarbeit mit 8/10 der im Modul erreichbaren Leistungspunkte gewichtet.

6. Erklärung der Abkürzungen:

SWS	=	Semesterwochenstunden <i>hours per week per semester</i>
ECTS	=	European Credit Transfer System
V	=	Vorlesung <i>lecture</i>
Ü	=	Übung <i>practical exercise</i>
SU	=	Seminaristischer Unterricht <i>seminar-based lectures</i>
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung <i>admission requirements</i>
BA	=	Bachelorarbeit <i>Bachelor thesis</i>
P	=	Prüfungen <i>examination</i>
FWPM	=	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul <i>Specialist required elective courses</i>
schrP	=	schriftliche Prüfung <i>written examination</i>
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit <i>coursework (such as a work experience report, or a colloquium for group work with an additional, individual examination)</i>
mdIP	=	mündliche Prüfung <i>oral examination</i>
Kol	=	Kolloquium <i>colloquium</i>
Pr	=	Praktikum <i>work experience</i>
PB	=	Praxisbericht <i>practical report</i>
S	=	Seminar <i>seminar</i>
TN	=	Teilnahmenachweis <i>attendance</i>
Wo	=	Wochen <i>weeks</i>